

# Merkblatt 210/M 21a\*

Stand: 01.26  
Ersetzt: 05.21

**PSVaG**

Insolvenzsicherung  
der Betriebsrenten

Hinweis: Alle Merkblätter in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind auf der Homepage des PSVaG unter [www.psvag.de](http://www.psvag.de) abrufbar.

## Wichtige Hinweise für die Meldungen der insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgeber

### 1. Erstmeldung zur Begründung des Versicherungsverhältnisses

Die Meldung an den PSVaG über das Bestehen einer insolvenzsicherungspflichtigen betrieblichen Altersversorgung ist erforderlich,

- innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der ersten gesetzlichen Unfallbarkeit,
- nach Aufnahme einer laufenden Versorgungsleistung oder
- bei Entgeltumwandlungszusagen, innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Zusage (gilt für Zusagen ab 2002).

Bei Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht ist eine Meldung nur erforderlich, wenn der Vertrag durch den Arbeitgeber beliehen, abgetreten oder verpfändet wurde.

Reine Beitragszusagen nach §§ 21 – 25 BetrAVG unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz. Dafür besteht keine Melde- und Beitragspflicht zum PSVaG.

Die Erstmeldung erfolgt elektronisch über das Online-Formular unter [www.psvag.de/mitglieder-beitrag/online-formulare/erstmeldeformular](http://www.psvag.de/mitglieder-beitrag/online-formulare/erstmeldeformular).

Eine formlos eingereichte Meldung ist ebenfalls möglich, muss jedoch die von der Agentur für Arbeit vergebene achtstellige Betriebsnummer (nach §§ 18i ff. SGB IV) enthalten.

Nach Eingang der Erstmeldung erhält der Arbeitgeber vom PSVaG

- eine Bestätigung über den Beginn der Insolvenzsicherungspflicht sowie
- die Zugangsdaten für die elektronische Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen.

Ein Erhebungsbogen in Papierform wird nur auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Beginnt die Insolvenzsicherungspflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres, erhebt der PSVaG für dieses Beginnjahr nur einen anteiligen Jahresbeitrag.

Die Beitragsbemessungsgrundlage, die für das zweite Jahr zu ermitteln ist, kann aus Vereinfachungsgründen auch als Meldung für das erste Jahr verwendet werden.

### 2. Jährliche Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen

Nach der Erstmeldung erhält der Arbeitgeber in den Folgejahren die Zugangsdaten zur elektronischen Meldung seiner Beitragsbemessungsgrundlage automatisch gegen Ende des ersten Quartals.

Die Meldung erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Homepage des PSVaG – entweder über das Online-Formular zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage unter [www.psvag.de/ebogen](http://www.psvag.de/ebogen) oder im Mitgliederportal.

Ein Erhebungsbogen in Papierform wird nicht mehr automatisch versandt. Er kann bei Bedarf auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

# Merkblatt 210/M 21a\*

Stand: 01.26  
Ersetzt: 05.21

## 2.1 Mehrere Durchführungswege

In der Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage müssen alle bestehenden insolvenzsicherungspflichtigen Durchführungswege erfasst werden.

## 2.2 Änderungen und Berichtigungen

Im Laufe eines Jahres neu hinzukommende oder ausscheidende Mitarbeiter bzw. Rentner sind erst in der jährlichen Meldung gemäß § 11 Abs. 2 BetrAVG des Folgejahres zu berücksichtigen.

Berichtigungen von bereits gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlagen können formlos erfolgen – gegebenenfalls getrennt

- nach Durchführungs wegen,
- nach laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften,
- sowie nach zu berichtigenden Jahren.

## 2.3 Angabe von Gründen bei entfallendem Durchführungs weg

Wenn Nachweise oder Berechnungen für einen Durchführungs weg einen Endwert von 0 EUR ausweisen, sollte in der Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage ein kurzer Hinweis zu den Gründen ergänzt werden (z. B. „unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt“, „noch nicht unverfallbar“, „Versorgungsberechtigter verstorben“).

Dies dient der Vermeidung von Rückfragen.

## 3. Nachweise zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage

Der Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage sind die gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsnachweise beizufügen. Die Berechnungsnachweise sind im Online-Formular oder im Mitgliederportal als PDF-Dateien hochzuladen.

Entsprechende Muster stehen auf der Homepage des PSVaG zur Verfügung.

Für unmittelbare Versorgungszusagen: vom versicherungsmathematischen Sachverständigen erstelltes Kurztestat.

Für Direktversicherungen: das vom Lebensversicherungsunternehmen ausgestellte Summenblatt mit der Anzahl der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und dem meldepflichtigen Betrag.

Für Unterstützungskassen-, Pensionsfonds- oder Pensionskassenzusagen: ein vom versicherungsmathematischen Sachverständigen erstelltes Kurztestat oder, falls der Arbeitgeber selbst rechnet, der vom PSVaG vorgegebene Kurznachweis.

Vollständige Berechnungsunterlagen fordert der PSVaG nur bei Bedarf an.